

Antrag auf Satzungsänderung.

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Max-Beckmann-Oberschule e. V. möge bitte den Antrag auf Satzungsänderung genehmigen.

Hintergrund bisher dürfen nur Präsenz Mitgliedsversammlungen geführt werden. Um weitere Möglichkeiten dem Verein zu geben, werden weitere Versammlungsformen im Paragraphen 6 neu aufgenommen.

Klarstellung des Paragraph 7, wer Vorstand gemäß BGB ist und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung neu gefaßt.

Änderung Paragraph 8 Satz 1 Ermöglichung die Kassenprüfung auch durch Nicht Mitgliedern durchführen zu können.

Änderungen sind jeweils **fett** gedruckt.

Im Paragraphen 6 Mitgliederversammlung

werden folgende Absätze 5 bis 7 neu aufgenommen:

Absatz 5

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.

Absatz 6

Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

Absatz 7

Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung

a) **Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.**

b) **Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.**

Begründung: Damit wird die bisherige verpflichtende Präsenzversammlung, durch weitere Verfahren ergänzt. Dies gilt auch für die Vorstandssitzungen.

Paragraph 7: Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender **(Vorstand im Sinne des § 26 BGB)**

- b) stellvertretender Vorsitzender **(Vorstand im Sinne des § 26 BGB)**
 - c) Schatzmeister **(Vorstand im Sinne des § 26 BGB)**
 - d) stellvertretender Schatzmeister
 - e) Schriftführer
 - f) Vertreter der Schulleitung
 - g) Vertreter des Vorstandes der Gesamtelternvertretung
 - h) Beisitzer, die bei Bedarf in den erweiterten Vorstand berufen werden können
2. **Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.**

Begründung: Klarstellung des Vorstandes im Abs. 1 und Streichung des Wortes "optional"
Abs. 2: Neuformulierung und kürzer gefaßt, ohne Änderung der Aussage

Paragraf 8 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei **Personen** geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind.

Begründung: Austausch von Vereinsmitgliedern zu Personen, da es in den letzten Jahren nicht mehr möglich war, die Kasse durch Vereinsmitglieder prüfen zu lassen

Thomas Massling
Berlin, den 1. Juni 2021